



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Nesslau
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

17. Januar 2022

Geschäft Nr. 21-8476
Gemeinde Nesslau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Kulturgüterschutz**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die heutige Gemeinde Nesslau ist aus den Gemeinden Nesslau, Krummenau und Stein als Fusionsgemeinde entstanden. Für die drei ehemaligen Gemeindegebiete bestehen Schutzverordnungen aus den Jahren 2009 (Nesslau), 1991/2002 (Krummenau) sowie 2008 (Stein). Zusätzlich sind die Bestimmungen zum Ortsbildschutz der ehemaligen Gemeinde Stein im Zonenplan und Baureglement Stein von 1996 festgelegt. Mit der vorliegenden Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz sollen nun die entsprechenden Schutzbestimmungen abgelöst werden. Der Natur- und Landschaftsschutz wird künftig auch in einer separaten Schutzverordnung geregelt werden.

Die Mitwirkung fand zwischen Ende September bis Ende Oktober 2020 statt. Der Gemeinderat hat die Schutzverordnung am 20. April 2021 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. Mai bis 1. Juni 2021. Es sind zwei Einsprachen eingegangen, welche aufgrund von Anpassungen an der Schutzverordnung zurückgezogen wurden. Die Anpassungen wurden am 31. August 2021 vom Gemeinderat erlassen. Im Sinne von Art. 41 Abs. 3 PBG wurde auf eine Änderungsaufgabe verzichtet.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 25. März 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Prüfung ergibt noch:

2.1 Verfahrensnachweis / vereinfachtes Verfahren

Bei den Anpassungen der Schutzverordnungen nach der Auflage entschied der Gemeinde im Sinne von Art. 41 Abs. 3 PBG auf eine Änderungsaufgabe zu verzichten. Im Verfahrensnachweis auf den Titelblättern der Schutzverordnung (Text und Plan) wird der Verzicht auf eine Änderungsaufgabe ergänzt.

2.2 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

2.3 Abschliessende Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die im Erlass nach Ziffer 1 unter Art. 14 des Schutzordnungstextes aufgeführten Aufhebungen sowie die Aufhebung der Bestimmungen zum Kulturgüterschutz in der



Schutzverordnung Moorlandschaft (Krummenau) vom 15. März 2002 werden genehmigt.

3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Amt für Kultur, Archäologie
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)

